Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark

Postscheckkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Anzeigen werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige Zurzeit ist Preisliste Nr. 5 gültig

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt in Oels
Verantwortlich für den Textteil: Kreisoberinspektor Walter Belling; für Anzeigen Gustav Scholz, beide in Oels. D. A. I. Vierteljahr 1938 420

Nr. 18 | **Oels, 29. April 1938** | **76. Jahrgang**

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Hebammen S. 57 — Schiedsmannernennung S. 57 — Staatliche Verwaltungsgebühren S. 57 — Schiedsmänner in Viehseuchenangelegenheiten S. 57 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 58 — Bekämpfung des Kartoffelkrebses; Anbau krebsfester Kartoffelsorten S. 58 — Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt S. 58 — Bekanntmachung betr. Wasserrechtssache in Sibyllenort (Kreis Oels) S. 58/62 — Trigonometrische Vermessungen S. 62 — Achtung! Eigentümer von Kraftfahrzeugen S. 62 — Betr. Bodenaltertümer S. 63 — Bekanntmachungen anderer Behörden S. 63.

W. 673. Oels, den 22. April 1938

Hebammen.

Die Hebamme Frau Marta Grottke aus Bogschütz ist in der Zeit vom 9. bis 21. Mai d. J. zu einem Wiederholungslehrgang in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt und Frauenklinik in Breslau einberufen worden.

Die Vertretung während dieser Zeit habe ich der Hebamme Frau Maria Koroll in Juliusburg übertragen.

Der Landrat als Leiter des Kreikommunalverbandes
Deloch

Schiedsmannernennung

Durch das Präsidium des hiesigen Landgerichts ist der Landwirt Oskar Arndt in Lampersdorf für den Bezirk Nr. 39 als Schiedsmann bestätigt worden.

L. 3. Oels, den 21. April.

Staatliche Verwaltungsgebühren.

Bareinzahlungen an **Verwaltungsgebühren** für die **Staatskasse** z. B. für Baugenehmigungen, Jagdscheine, Waffenscheine, Wandergewerbescheinanträge, Pässe, Sichtvermerke, Führerscheine, Kraftfahrzeugscheine und -Briefe, Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise, Ansiedlungsgenehmigungen, für die Genehmigung von Grundstückskauf- oder Pachtverträgen usw. sind entweder an die Kreissparkasse Oels (Kreishaus) zur Gutschrift auf das Girokonto Nr. 422

oder an die **Staatl. Kreiskasse** in **Oels, Holteistraße,** unmittelbar zu leisten.

Zahlungen an eine andere Stelle werden nicht als Zahlungen an die Staatskasse angesehen und **befreien nicht** von der Zahlungspflicht.

Auf dem Postwege können Zahlungen an die Staatliche Kreiskasse mit Zahlkarte auf Postscheckkonto Breslau 5945 erfolgen.

Der Landrat

Schiedsmänner in Viehseuchenangelegenheiten

Gemäß § 17 der Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz vom 25. Juni 1911 (GS. S. 149 ff) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Juni 1933 (GS. S. 479 ff) habe ich für den Kreis Oels nachstehend aufgeführte Personen als Schiedsmänner in Viehseuchenangelegenheiten für die Jahre 1938/39 bestimmt:

1. Für den Stadtbezirk Oels: Generaloberveterinär a. D. Gaucke, Oels; Generaloberveterinär a. D. Brohl, Oels;
2. für den Stadtbezirk Bernstadt: Wirtschaftsinspektor Georg Schultz, Dominium Bernstadt;
3. für den Amtsbezirk Gutwohne: Bauer Reinhold Obuch, Gutwohne, Bauer Günter Wandel, Jenkwitz, Bauer Stefan Rodelmtskors, Karlsburg;
4. für den Amtsbezirk Schickerwitz: Bauer Kusche, Jackschönau;
5. für den Amtsbezirk Groß-Graben: Bauer Oswald Packau, Groß-Graben, Bürgermeister Adolf Motog, Groß-Graben, Bürgermeister Karl Quarg, Buchenwerder, Bürgermeiste Richard Klose, Malen, Bauer Paul Freier, Buchenwalde;
6. für den Amtsbezirk Briese: Mühlenbesitzer Wilhelm Krocker, Briese, Bauer Karl Bischoff, Briese (Kolonie Nieder-Briese);
7. für den Amtsbezirk Pontwitz: Landwirt Hans-Hermann Schneider, Alt-Ellguth, Mühlenbesitzer Krocker, Briese;
8. für den Amtsbezirk Zessel: Landwirt Dr. Krüger, Allerheiligen, Landwirt Heinz Kümmel, Neuhof b. W., Landwirt von Scheliha, Zessel, Landwirt Ackermann, Wiesegrade;
9. für den Amtsbezirk Juliusburg: Landwirt Wolfgang Retter, Juliusburg, Bürgermeister Friedrich Ernstmeier, Neudorf b. J.;

Kreisbewohner! Spart bei Eurer Kreissparkasse!

Kreissparkasse Oels

Hauptstelle Oels, Kronprinzenstraße (Kreishaus) — Zweigstelle Juliusburg, Ring (Rathaus)

10. für den Amtsbezirk Spahlitz: Amtsvorsteher Adolf Pohl, Spahlitz;

11. für den Amtsbezirk Bogschütz: Amtsrat Jeck, Rathe, Bauer Wilhelm Habicht, Bogschütz;

12. für den Amtsbezirk Ludwigsdorf: Bauer Labitzke, Leuchten, Bauer Bagusche, Retsche, Bauer Schindler, Ludwigsdorf, Bauer Schaepe, Schmarse;

13. für den Amtsbezirk Dobrischau: Amtsrat Grundmann, Rehwinkel, Bauer Roder, Jäntschdorf, Bauer Pauly, Jäntschdorf, Bürgermeister Förster, Eichgrund;

14. für den Amtsbezirk Sibyllenort: Kaufmann Karl Schön, Langewiese, Bauer Paul Herrmann, Sibyllenort, Rentmeister Waldemar Obst, Penke;

15. für den Amtsbezirk Sacrau: Inspektor Roman Herig, Sacrau;

16. für den Amtsbezirk Groß-Weigelsdorf: Bauer Schmidt, Mirkau, Bauer Schaepe, Groß-Weigelsdorf, Bauer Karl Hoffmann, Stein;

17. für den Amtsbezirk Wildschütz: Oberinspektor i. R. Reinhold Werner, Görlitz, Inspektor Alfons Mattern, Dom. Wildschütz;

18. für den Amtsbezirk Schleibitz: Inspektor Artur Lustig, Pühlau;

19. für den Amtsbezirk Raake: Landwirt Ernst Kurzer, in Bohrau, Bauer August Schneider, Raake Meiler, Inspektor Ernst Witzmann, Raake Schreiben, Landwirt Friedrich von Wilucki, Stampen;

20. für den Amtsbezirk Süßwinkel: Inspektor Gerhard Rosenberger, Süßwinkel, Bauer Richard Mühl, Klein-Oels, Bauer Amand Fritsch, Klein-Peterwitz;

21. für den Amtsbezirk Klein Ellguth: G. Mühlsteph, Klein Ellguth, O. Linke sen., Kritschen;

22. für den Amtsbezirk Schmollen: Erbscholtiseibesitzer Skupin, Schmollen, Landwirt Kalau vom Hofe, Schwierse, Bauer Paul Hentschel, Schmollen, Bauer Obuch, Groß-Ellguth;

23. für den Amtsbezirk Vielguth: Bauer August Schwarz, Vielguth;

24. für den Amtsbezirk Neuscholle: Bauer Hermann Trompke, Postelwitz, Bauer Ernst Gawlich, Neuscholle;

25. für den Amtsbezirk Mühlatschütz: Revierförster und Bauer Paul Kaliß, Mühlatschütz, Bauer Ernst Horn, Mühlatschütz;

26. für den Amtsbezirk Kraschen: Bauer Richard Dzialas, Kraschen, Bauer Rudolf Saft, Weidenbach;

27. für den Amtsbezirk Fürsten-Ellguth: Bauer Gebauer, Lampersdorf, Bauer Oguntke, Fürsten-Ellguth, Bauer K. Stolper, Wilhelminenort, Bauer W. Pietsch, Prieben, Gasthausbesitzer Bengner, Baruthe;

28. für den Amtsbezirk Kunzendorf: Gasthausbesitzer Scholz, Weidenfließ, Bauer Paul Scholz, Langenhof;

29. für den Amtsbezirk Buchwald: Bauer Fritz Wabnitz, Buchwald, Bürgermeister Kaschner, Neudorf b. B.;

30. für den Amtsbezirk Woitsdorf: Bauer Herrmann Reigber, Pangau, Bauer Georg Göldner, Woitsdorf;

31. für den Amtsbezirk Reesewitz: Bauer Stolper, Galbitz, Bürgermeister Böhn, Mühlwitz;

32. für den Amtsbezirk Ulbersdorf: Bauer Julius Hager, Schönau;

33. für den Amtsbezirk Stronn: Bauer Ernst Heinze, Stronn;

34. für den Amtsbezirk Wabnitz: Bauer Reinhold Kühn, Korschlitz, Bauer Willy Späthe, Wabnitz;

35. für den Amtsbezirk Groß-Zöllnig: Bauer Steinig, Sadewitz, Bauer Aßmann, Groß-Zöllnig, Bauer Alois Schöbel, Klein-Zöllnig.

Soweit noch nicht geschehen, sind die Schiedsmänner im Bedarfsfalle von der Ortspolizeibehörde eidlich zu verpflichten.

L. 4. Oels, den 28. April 1938

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Die Maul- und Klauenseuche ist amtstierärztlich festgestellt worden:

am 22. April 1938 auf dem Gut Randowhof und in Karlsburg,
am 25. April 1938 in Sibyllenort,
am 27. April 1938 in Vogelgesang und Zucklau.

Zum Sperrbezirk habe ich die Ortschafts bzw. Ortsteile Randowhof, Döberle, Sibyllenort, Vogelgesang und Zucklau erklärt.

Für das Sperrgebiet gelten die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Januar 1938, Kreisblatt Seite 1 und 2.

Der Landrat

L. 4. Oels, den 28. April 1938

Bekämpfung des Kartoffelkrebses — Anbau krebsfester Kartoffelsorten

Der Leiter der Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle, Herr Dr. Steffens, stellt bei seiner Beratungstätigkeit immer wieder fest, daß der größte Teil der Bauern und Landwirte der Meinung ist, daß krebsanfällige Kartoffeln noch bis zum Jahre 1940 angebaut werden dürfen. Von den krebsanfälligen Sorten werden noch immer Frühe Rosen, Oldenwälder Blaue, Woltmann, Alma, Centifolia und Böhms Allerfrühteste Gelbe angebaut. Dies ist im Kreise Oels nicht gestattet. Nach der Polizeiverordnung vom 1. 9. 1932 — Kreisblatt Seite 148 — darf vom Jahre 1937 ab im Kreise Oels nur noch Pflanzgut krebsfester Kartoffelsorten angebaut werden. Die Durchführung der Verordnung wird im Sommer dieses Jahres durch das Pflanzenschutzamt kontrolliert werden. Zur Vermeidung von Bestrafungen (im Kreise Grünberg sind im Vorjahre gegen Großbetriebe Strafen von 300 RM verhängt worden) weise ich auf die Bestimmungen erneut hin und ersuche um Beachtung.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Der Landrat

Die Geltungsdauer der Satzung vom 1. April 1936 mit der Aenderung des § 1 vom 25. Oktober 1937 betreffend die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt beim Kreise Oels i. Schl. wird hiermit bis zum 31. März 1940 verlängert.

Breslau, den 29. März 1938 G. P. A.
(L. S.) K. 1.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Unterschrift

K. 1. 138. Oels, den 20. April 1938

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt beim Kreise Oels in Schlesien vom 1. 4. 1936 im Kreisblatt vom 30. 4. 1936 — Seite 58 — und die Aenderung zu dieser Satzung vom 25. 10. 1937 im Kreisblatt vom 26. 11. 1937 — Seite 159 — veröffentlicht worden ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

Bekanntmachung
betr. Wasserrechtsache in Sibyllenort, Kreis Oels

Der Eigentümer der Herrschaft Sibyllenort, Kreis Oels, Prinz Friedrich Christian, Herzog zu Sachsen, Markgraf von Meißen, hat für das Teichgebiet Sibyllenort die Verleihung folgender Rechte beantragt:

I. Staue im Juliusburger Wasser

Stau 1
(Stauschleuse vor der Neumühle)

1. Das Recht, das Wasser des Juliusburger Wassers, Parzelle 490/254 und Teil der Parzelle 488/144, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, mittels einer zwischen den Parzellen 488/144, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld (teilweise Neumühlteich) und 487/141, Beiblatt 2, Gemarkung Reichenfeld (teilweise Groß-Teich) bei Station

2,0+4,3 der Oberlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers bzw. 0,0 der Unterlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers eingebauten hölzernen Stauschleuse mit zwei Schützenöffnungen von je 1,0 m l. W. und 2,0 m l. H. (Blatt 7 und 11), deren Fachbaum auf 132,68 m über N. N. und Schützenbrettoberkante auf 133,68 m über N. N. liegt, in dieser (bisherigen) Höhe dauernd zu stauen.

Stau 2

(Stauwehr bei der Gabelung oder Wasserteilung)

2. Das Recht, das Wasser des Julinsburger Wassers, Parzelle 452/243, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, in Station 1,9+77 der Unterlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers an der sogenannten Wasserteilung oder Gabelung (Abzweigung des Sachsenauer Mühlgrabens) durch ein, zwischen den Parzellen 60 und 72 gegenüber der Parzelle 128, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort befindliches Stauwehr von 5,0 l. W. (dargestellt auf Blatt 8 und 12), mit beweglichen Staubalken, dessen Fachbaum auf 129,52 m über N. N. und dessen Staubalkenoberkante auf 129,83 m über N. N. liegt (wie bisher) in dieser Höhe dauernd zu stauen.

Stau 3

(Stauschleuse vor der Justmühle)

3. Das Recht, das Wasser des Julinsburger Wassers, Teil der Parzelle 62, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, in Station 2,4+99 der Unterlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers (zwischen den Parzellen 62 und 230, gegenüber den Parzellen 61 und 63) eingebauten Stauschleuse von 1,24 m l. W. (dargestellt auf Blatt 8 und 12), deren Fachbaum auf 127,84 m über N. N. und deren Schützenbrettoberkante auf 129,76 m über N. N. liegt, (wie bisher) bis zu dieser Höhe dauernd zu stauen.

Stau 4

(Stauschleuse am Steiner Wehr)

4. Das Recht, das Wasser des Julinsburger Wassers, Parzelle 259, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, in Station 4,7+67 der Unterlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers durch eine, zwischen den Parzellen 20 und 70, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, eingebaute Stauschleuse (das sogenannte Steiner Wehr, dargestellt auf Blatt 8 und 9) von 4×1,70 = 6,80 m l. W., deren Fachbaum auf 124,19 m über N. N. und deren Schützenbrettoberkante auf 124,82 m über N. N. liegt, wenn und solange der Schenschke und Nieder-Teich oder einer von beiden bespannt sind, (wie bisher) in dieser Höhe dauernd zu stauen.

II. Ableitungen aus dem Julinsburger Wasser

Für den Schwarzteich

5. Das Recht, das Wasser des Julinsburger Wassers, Parzelle 514/262, Kartenbl. 1, Gemarkung Reichenfeld, in Station 1,5+36,5 der Oberlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers aus diesem mittels einer mit Schieber versehenenn 2 m langen Holzrinne von 0,70 m l. W. und 0,70 m l. H., deren Sohle auf 133,33 m über N. N. liegt, innerhalb der Parzelle 505/170, Kartenbl. 1, Gemarkung Reichenfeld, (im bisherigen Umfange, d. h.) bis zu 20 sek/lit., innerhalb von je 6 Tagen in den Monaten April und November und dauernd bis zu 15 sek/lit. aus dem Julinsburger Wasser abzuleiten, durch eine anschließende 10 m lange 30cm l. W. Zementrohrleitung und den Zuleitungsgraben A unter Benutzung des nordwestlichen Grabens der Kunststraße Sibyllenort—Reichenfeld auf rd. 130 m Länge in den Schwarzteich (Parzelle 503/172, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld) zu leiten und es dort nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 132,51 m über N. N. zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Für den Struveteich und den Schwarzteich.

6. Das Recht, das Wasser des Julinsburger Wassers, Parzelle 490/264, Kartenbl. 1, Gemarkung Reichenfeld, aus diesem in Station 1,6+34,5 der Oberlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers innerhalb der Wegeparzelle 491/138 gegenüber der Parzelle 489/143, Kartenbl. 1, Gemarkung Reichenfeld, mittels 7 m Tonrohren von 0,25 m l. W. (dargestellt auf Blatt 7), deren Sohle auf 133,51 m über N. N. liegt und Betonmönch von 0,45 m l. W. (im bisherigen Umfange, d. h.)

a) bis zu 8 sek/lit. innerhalb von 6 Tagen im Monat April und bis zu 5 sek/lit. dauernd in den Struveteich, Parzelle 492/139, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, abzuleiten, um es nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 133,60 m über N. N. zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen und

b) von hier nach Füllung des Struveteiches mittels eines Betonmönches von 0,60 m l. W. mit anschließender Betonrohrleitung von 0,25 m l. W., deren Sohle auf 132,58 m über N. N. liegt, unter dem Julinsburger Wasser hindurch (dargestellt auf Blatt 11) und anschließenden offenen Graben a und A in den Schwarzteich, Parzelle 503/172, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, abzuleiten, um es nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 132,51 m über N. N. dortselbst gleichfalls zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Für den Lohe-Teich (Lehm-Teich), den Groß-Teich und den äußeren Schloß-Teich.

7. Das Recht, das Wasser des Julinsburger Wassers, Parzelle 490/264, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, aus diesem in Station 1,8+20,8 der Oberlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers zwischen den Parzellen 469/140, Beiblatt 2, Gemarkung Reichenfeld und Parzelle 490/264, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld gegenüber der Parzelle 489/143, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, mittels einer hölzernen Schleuse von 0,75 m l. W. und 1,03 m l. H. (dargestellt auf Blatt 7), deren Fachbaum auf 133,05 m über N. N. liegt, (im bisherigen Umfange, d. h.) bis zu 100 sek/lit. während der Füllungszeiten in den Monaten November-Dezember oder Februar, März, April und bis zu 65 sek/lit. dauernd, verteilt mit

a) 10 sek/lit. innerhalb von 2 Tagen im Monat April und dauernd 5 sek/lit. in den Lohe-Teich (Teil der Parzelle 469/140, Beiblatt 2, Gemarkung Reichenfeld),

b) 49 sek/lit. innerhalb 10 Tagen im Monat März und dauernd 20 sek/lit. in den Groß-Teich (Teil der Parzelle 487/141, Beiblatt 2, Gemarkung Reichenfeld),

c) 54 sek/lit. innerhalb 30 Tagen entweder in den Monaten November-Dezember oder Februar-März und dauern 20 sek/lit. in den Schloß-Teich (Teile der Parzellen 311/186, 440/117 und 118, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort und Teil der Parzelle 486/142, Beiblatt 2, Gemarkung Reichenfeld),
außerdem

d) bis zu 20 sek/lit. dauernd mittels der Gräben P und anschließend C bzw. C 1 nach dem äußeren Schloß-Teich (Teile der Parzellen 311/186 und 440/117, Kartenbl. 1, Gemarkung Sibyllenort und Teil der Parzelle 486/142, Beiblatt 2, Gemarkung Reichenfeld) abzuleiten, um es nach Füllung und Aufstau dieser Teiche, und zwar:
im Lohe-Teich
bis zur Höhe von 133,47 m über N. N.,
im Groß-Teich
bis zur Höhe von 132,42 m über N. N.,
im Schloß-Teich
bis zur Höhe von 130,37 m über N. N.
zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Für den inneren Schloß-Teich und zur Wasserentnahme für das Wasserwerk.

8. Das Recht, das Wasser des Julinsburger Wassers, Parzelle 490/264 und Teil der Parzelle 488/144, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, aus diesen in Station 2,0+10,5 der Oberlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers mittels eines Betonmönches von 0,65 m l. W. und anschließender Zementrohrleitung von 10,00 m Länge, 0,50 m l. W., deren Rohrsohle auf 132,79 m über N. N. liegt, und 20,00 m Holzrinne 60/30 cm Querschnitt (dargestellt auf Blatt 11) und dem offenen Graben B in den inneren Schloß-Teich (Wasserwerksteich) dauernd bis zu 12 sek/lit. abzuleiten, um es dortselbst nach Füllung bis zur Höhe von 130/37 m über N. N. zu stauen und aus diesem Teichteil durch einen hölzernen Einlaufschacht und 2 eisernen Rohrleitungen nach den Filterkammern und dann weiter nach dem Sammelbrunnen des Wasserwerks (siehe Spezialzeichnung Blatt 18) weiter zu leiten, von dort durch die Pumpvorrichtung des Wasserwerks in einem Umfang

von durchschnittlich täglich bis zu 100 cbm zu entnehmen und dem Rohrleitungsnetz, welches die Gebäude des Schlosses, des Gutes, der Gärtnerei, des ehem. Hofbrauhauses und der Försterei mit Gebrauchswasser versorgt, zuzuleiten, zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Für den Neumühlteich und den Hälterteich an der Neumühle.

9. Das Recht, das Wasser des Julinsburger Wassers, Parzelle 490/264 und Teil der Parzelle 488/144, Kartenbl. 1, Gemarkung Reichenfeld, aus diesem in Station 2,0+10,5 der Oberlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers mittels einer in den Erddamm eingeschnittenen Holzrinne von 0,30 m l. W. (dargestellt auf Blatt 11 und 16), deren Sohle auf 133,26 m über N. N. liegt (im bisherigen Umfange, d. h.) bis zu 9 sek/lit. an 2 Tagen wiederholt nach Bedarf in den Monaten Oktober bis April und in einer Menge von 7 sek/lit. dauernd abzuleiten und
   a) nach dem Neumühlteich zu leiten, um es daselbst nach Füllung bis auf 133,67 m über N. N. zu stauen, zur Fischzucht zu gebrauchen, teilweise zu verbrauchen und von dort weiter:
   b) im Bedarfsfalle, gelegentlich bei Räumungen und ähnlichen Anlässen, wenn die direkte Wasserentnahme aus dem Julinsburger Wasser für Recht 8 nicht möglich ist, durch einen Betonmönch von 0,65 m l. W., anschließender Zementrohrleitung von 6,00 m Länge, 0,50 m l. W., deren Rohrsohle auf 132,79 m über N. N. liegt, und 24 m Holzrinne 60/30 cm Querschnitt (dargestellt auf Blatt 11) und dem offenen Graben B in den inneren Schloß-Teich (Wasserwerksteich) bis zu 12 sek/lit. zu leiten, zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
   c) durch einen Betonmönch von 0,50 m l. W. mit anschließender Rohrleitung von 0,40 m l. W., deren Sohle auf 132,37 m über N. N. liegt, nach dem Hälterteich, Parzelle 524/175, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, zu leiten und nach Füllung und Aufstau in demselben bis zur Höhe von 133,02 m über N. N. dort zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen (siehe Blatt 11 und 16).

Für den Kühn-Teich, die Bukowiner Teiche und den Sachsenauer Mühlteich.

10. Das Recht, das Wasser des Julinsburger Wassers, Parzelle 452/243, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, bei Stau 2 (Gabelung oder Wasserteilung) in Station 1,9+77 der Unterlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers in einer Menge bis zu 100 sek/lit. aus diesem abzuleiten und durch den Sachsenauer Mühlgraben, Parzelle 244, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort und Parzelle 260, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau (im bisherigen Umfange, d. i.):
   a) bis zu 17 sek/lit. an 31 Tagen in den Monaten November oder März und April und bis zu 20 sek/lit. dauernd nach dem nördlich der Forstmeisterei gelegenen kleinen Kühn-Teich, (Teil der Parzelle 16, Kartenbl. 1, Gemarkung Sachsenau) zwischen den Parzellen 57 und 244, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, gegenüber der Parzelle 133, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, bei Station 1,3+0,2 der Aufnahme des Sachsenauer Mühlgrabens durch einen Betonmönch von 0,60 m l. W. mit anschließender Rohrleitung von 0,20 m l. W., deren Sohle auf 128,65 m über N. N. liegt, zu leiten und nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 128,34 m über N. N. dortselbst zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen,
   b) das unter a) in den Kühn-Teich geleitete Wasser (im bisherigen Umfange, d. i.) bis zu 17 sek/lit. zweimal an 15 Tagen in den Monaten März und April und bis zu 15 sek/lit. dauernd mittels eines Dükers (9 m langer Zementrohrleitung von 0,30 m l. W.), anschließender Holzrinne von 0,51 m l. W. (dargestellt auf Blatt 17) und anschließenden offenen Betonschüsseln von 0,40 m l. W. als Graben R und 8 m Betonrohren von 0,30 m l. W. in den Bukowiner Teich (Teil der Parzelle 314/11 und Parzelle 13, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau) zu leiten und daselbst nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 127,72 m über N. N. des oberen Teiles und von 127,37 m über N. N. des unteren Teiles zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.
   c) bis zu 14 sek/lit. an 3 Tagen in den Monaten November und bis zu 10 sek/lit. dauernd im Sachsenauer Mühlteich (Knittel-Teich, Teil der Parzelle 17, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau) bis auf die Höhe von 128,88 m über N. N. gefüllt und gestaut, zur Fischzucht, sowie zu Feuerlöschzwecken, zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Für den Kalmus-Teich.

11. Das Recht, das Wasser des Julinsburger Wassers, Parzelle 452/243, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, aus diesem in Station 2,3+ 74 der Unterlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers (im bisherigen Umfang, d. s.) in einer Menge von 14 sek/lit. an 3 Tagen in den Monaten März oder November und dauernd bis zu 10 sek/lit. abzuleiten und mittels einer hölzernen Mönchschleuse von 0,20 m l. W. und anschließender Tonrohrleitung von 0,20 m l. W., deren Sohle auf 129,19 m über N. N. liegt, in den Kalmus-Teich, Parzelle 71, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, zu leiten, um es dortselbst nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 129,30 m über N. N. zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Für den Justmühl-Teich.

12. Das Recht, das nach Recht 3 bei Stau 3 (Justmühle) angestaute Wasser des Julinsburger Wassers aus diesem bis zu der jeweils im Julinsburger Wasser zufließenden Menge abzuleiten und bei Station 2,4+99 der Unterlauf-Aufnahme in den mit dem Julinsburger Wasser in offener Verbindung stehenden Justmühl-Teich (Teil der Parzelle 62, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort) zu leiten, es dort nach Füllung und Aufstau bis zur Höhe von 129,76 m über N. N.
   a) zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen,
   b) durch einen gemauerten Mönch von 0,23 m l. W. und daran anschließender 0,15 m l. W. Tonrohrleitung nach einem auf der Parzelle 65, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, gelegenen gemauerten Bassin (dargestellt auf Blatt 12) und aus diesem durch 2 Rohrleitungen nach 2 kleinen Fischhältern auf Parzelle 63 und 65, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, weiterzuleiten und dortselbst zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Für den Schenschke-Teich und Nieder-Teich (Großer Teich).

12. Das Recht, das Wasser des Julinsburger Wassers, Parzelle 259, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, welches durch die zwischen den Parzellen 70 und 20 eingebaute Stauschleuse (Stau 4) Steiner-Wehr angestaut wird, (Station 4,7+67 der Unterlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers) aus diesem (im bisherigen Umfange, d. i.) bis zu 50 sek/lit. dauernd abzuleiten und mittels einer Holzrinne von 0,40 m l. W. und 0,25 m l. H. (dargestellt auf Blatt 9), deren Sohle auf 124,49 m über N. N. liegt, und an die sich ein offener Graben M anschließt:
   a) bis zu 35 sek/lit. in 10 Tagen im Monat März nach dem Schenschke-Teich (Parzelle 86 und Teile der Parzelle 87, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau) und
   b) bis zu 56 sek/lit. in 15 Tagen im Monat Februar nach dem Nieder-Teich (Großer Teich, Teile der Parzellen 89 und 91, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau) zu leiten und nach Füllung und Aufstau dieser Teiche bis zur Höhe von 124,50 bzw. 123,67 m über N. N. zur Fischzucht zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

III. Einleitungen.

Aus dem Schwarzteich und Struveteich.

14. Das Recht, das nach den Rechten 5 und 6 zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht im Schwarzteich und Struveteich aus dem Julinsburger Wasser abgeleitete und dabei nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange, d. i.) innerhalb von neun Tagen in den Monaten März und Oktober bis zu 24 sek/lit. und dauernd bis zu 20 sek/lit. mittels eines am südwestlichen Ufer (Straßenkörper) gelegenen Betonmönches von 0,86 m l. W. mit anschließender 0,60 m weiten Zementrohrleitung, deren Sohle auf 131,13 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 11) durch den Straßenkörper Neumühle—Lossen in den Mühlgraben (Teil der Parzelle 256, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld) einzuleiten, der bei Station 0,6+25 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen der Parzelle 344/179, Kartenblatt 1, Gemarkung

Reichenfeld, und der Parzelle 196, Beiblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, in das Juliusburger Wasser einmündet.

Aus dem Hohe-Teich (Lehm-Teich) und Groß-Teich.

15. Das Recht, das nach Recht 7 a und b zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht in den Lohe-Teich und den Groß-Teich aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete und dabei nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange, d. i.) im Bedarfsfalle zu einem Teil, im Monat Oktober innerhalb 8 Tagen bis zu rd. 41 sek/lit. durch eine Betonmönchschleuse von 0,68 m l. W. mit anschließender Holzrinne von 0,85 m l. W. und 0,40 m l. H. (dargestellt auf Blatt 16), deren Sohle auf 131,25 m über N. N. liegt, in dem offenen Graben H durch die Straße Sibyllenort — Neumühle hindurch, bei Station 0,9+60 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen den Parzellen 346/181, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld und 114, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, gegenüber der Parzelle 182, Beiblatt 1, Gemarkung Reichenfeld, in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus dem Lohe-Teich (Lehm-Teich), Groß-Teich und äußeren Schloß-Teich.

16. Das Recht, das nach Recht 7 a, b, c und d zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht in den Lohe-Teich, den Groß-Teich und äußeren Schloß-Teich aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete und dabei nicht verbrauchte Wasser — soweit es nicht nach Recht 15 bereits dem Juliusburger Wasser wieder zugeführt worden ist — (im bisherigen Umfange, d. i.) bis zu 65 sek/lit. dauernd und bis zu 54 sek/lit. in 35 Tagen in den Monaten Oktober und November

a) mittels einer Holzschleuse von 1,00 m l. W., deren Fachbaum auf 129,92 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 8) und dem anschließenden Graben D in den Graben E,

b) mittels einer hölzernen Ständerschleuse von 0,56 m l. W. mit daran anschließender 0,50 m weiten Zementrohrleitung, deren Sohle auf 128,47 m über N. N. liegt (dargestellt auf Blatt 12) und dem offenen Graben E, der durch den herrschaftlichen Park verläuft, weiter unterhalb den Graben D aufnimmt, und der bei Parzelle 107, Kartenblatt 2, Gemarkung Langewiese am Straßenkörper Langewiese—Sibyllenort in den Struvegraben mündet, in diesen einzuleiten, welcher weiterhin in den Steiner-Bach, und dieser in Station 6,5+67 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen den Parzellen 109 und 110, Kartenblatt 2, Gemarkung Sacrau, gegenüber der Parzelle 82, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, in das Juliusburger Wasser einmündet.

Schloßabwässer- und Tageswässer-Einleitung.

17. Das Recht, die Tages- und Abwässer der Schloßgebäude und des Schloßgeländes, bestehend aus den durch Regen und Schneefall aufkommenden Niederschlagsmengen von etwa 20 000 Quadratmeter Dach- und Park- und Wegeflächen,

den Wasch-, Küchenspül- und Klosettabwässern (im bisherigen Umfange) von 10 cbm pro Tag nach ausreichender Klärung in der auf Blatt 19 dargestellten Klärgrube und vielfacher Verdünnung durch die Tageswässer mittels einer Zementrohrleitung von 0,50 m l. W. und anschließenden Gräben F und E, die durch den herrschaftlichen Park verlaufen, weiter unterhalb den Graben D aufnehmen, und bei Parzelle 107, Kartenblatt 2, Gemarkung Langewiese am Straßenkörper Langewiese—Sibyllenort in den Struvegraben mündet, in diesen einzuleiten, welcher weiterhin in den Steiner-Bach, und dieser, in Station 6,5+67 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen den Parzellen 109 und 110, Kartenblatt 2, Gemarkung Sacrau, gegenüber der Parzelle 82, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau in das Juliusburger Wasser einmündet.

Aus dem inneren Schloß-Teich.

18. Das Recht, das nach Recht 8 und 9 b zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht und zur Speisung des Wasserwerks in den inneren Schloß-Teich aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete, dort gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange, d. i.) bis zu 10 sek/lit. dauernd am Westende durch eine Holzschleuse mit anschließendem gemauerten Kanal von 1,20 m l. W. und 1,20 m l. H. (dargestellt auf Blatt 17), dessen Sohle auf 129,60 m über N. N. liegt, durch die Sibyllenorter Dorfstraße hindurch und anschließend mittels des offenen Grabens G über die herrschaftliche Parzelle 449/124, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, neben Parzelle 450/125, gegenüber der Parzelle 72, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort in Station 1,8+0 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus dem Neumühl-Teich und Hälterteich an der Neumühle.

19. Das Recht, das nach Recht 9 a und c zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht und zum Hältern im Neumühl-Teich und Neumühl-Hälterteich aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete und dabei nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange, d. i.) bis zu 18 sek/lit. an einem Tage wiederholt nach Bedarf in den Monaten Oktober bis April und in einer Menge bis zu 5 sek/lit. dauernd mittels einer Betonmönchschleuse von 0,65 m l. W. mit anschließender 0,30 m weiten Zementrohrleitung, deren Sohle auf 131,77 m über N. N. liegt (dargestellt auf Blatt 7) in den Mühlgraben (Teil der Parzelle 256, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld) einzuleiten, der bei Station 0,6+25 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen der Parzelle 344/179, Kartenblatt 1, Gemarkung Reichenfeld und der Parzelle 196, Beiblatt 1, Gemarkung Reichenfeld in das Juliusburger Wasser einmündet.

Aus dem Kühn-Teich.

20. Das Recht, das nach Recht 10 a bei der Wasserteilung aus dem Juliusburger Wasser durch den Sachsenauer Mühlgraben zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht in den Kühn-Teich abgeleitete und nicht verbrauchte Wasser (in gleichem Umfange, d. i.) bis zu 5 sek/lit. dauernd und bis zu 10 sek/lit. an einem Tage in den Monaten März oder Oktober durch eine Holzmönchschleuse mit anschließender 8 m langen, 0,30 m l. W. Zementrohrleitung in den unteren Teil des Justmühlgrabens, Teil der Parzelle 259, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, (ebenso wie bei Recht 25 a) und durch diesen in Station 3,6+55 der Unterlauf-Aufnahme des Juliusburger Wassers zwischen den Parzellen 14 und 16, Kartenbl. 1, Gemarkung Sachsenau, in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus den Bukowiner Teichen.

21. Das Recht, das nach Recht 10 b bei der Wasserteilung aus dem Juliusburger Wasser abgeleitete, und zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht in den Bukowiner Teichen gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser zur Zeit der Abfischung (im bisherigen Umfange):

a) aus dem oberen Teil des Bukowiner Teiches bis zu 28 sek/lit. in 8 Tagen, im Monat Oktober und dauernd bis zu 8 sek/lit. mittels eines in der Südecke befindlichen Betonmönches von 0,50 m l. W. und anschließender 8 m langen Zementrohrleitung von 0,30 m l. W., deren Rohrsohle auf 125,91 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 17) dem anschließenden Graben Q und durch diesen in Station 4,2+61 innerhalb der Parzelle 14, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, gegenüber der Parzelle 16, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau in das Juliusburger Wasser wieder einzuleiten.

b) aus dem unteren Teil des Bukowiner Teiches im Monat Oktober bis zu einer Höchstmenge von 31 sek/lit. in 8 Tagen und dauernd bis zu 7 sek/lit. mittels eines am westlichen Ufer befindlichen Betonmönches von 0,50 m l. W., anschließender 0,30 m l. W. Tonrohrleitung, deren Sohle auf 125,59 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 12 und 17) in den Graben L einzuleiten und mittels diesem nach dem Nieder-Teich, durch diesen, seine hölzerne Schleuse und weiter durch den Graben N innerhalb der Parzelle 82, Kartenbl. 1, Gemarkung Sachsenau, gegenüber der Parzelle 146/21, Kartenblatt 2, Gemarkung Sacrau, in den Erlekretschamgraben und durch diesen bei Station 7,4 + 19 zwischen den Parzellen 149/21 und 150/21, gegenüber der Parzelle 22, Kartenblatt 2, Gemarkung Sacrau, in das Juliusburger Wasser einmündet.

Aus dem Sachsenauer Mühlgraben.

22. Das Recht, das nach Recht 10 bei der Wasserteilung aus dem Juliusburger Wasser in den Sachsenauer Mühlgraben abgeleitete Wasser, soweit es nicht zum Aufstau und

zur Füllung des Kühn-Teiches, des Bukowiner-Teiches und des Sachsenauer Mühlteiches (früher Knittelmühl-Teich) gebraucht wird, und anfallende Hochwasser in Station 1,5 +77 und 1,5+81,5 der Aufnahme des Sachsenauer Mühlgrabens mittels zweier Rohrleitungen von 0,50+0,80 m l. W., deren Sohlenhöhen auf 128,80 und 128,64 m über N. N. liegen, und dem anschließenden Graben K auf der Parzelle 16, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, gegenüber der Parzelle 14, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, in Station 3,8+63 der Unterlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers dauernd in das Julinsburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus dem Sachsenauer Mühlteich.

23. Das Recht, das nach Recht 10 c bei der Wasserteilung aus dem Julinsburger Wasser in den Sachsenauer Mühlgraben abgeleitete und zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht im Sachsenauer Mühlteich gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange) zur Zeit der Abfischung bis zu 20 sek/lit. in 2 Tagen in den Monaten Oktober oder November und dauernd bis zu 10 sek/lit. mittels eines an der Westseite befindlichen Betonmönches von 0,70 m l. W. und anschließender 10 m langen Zementrohrleitung von 0,40 m l. W., deren Rohrsohle auf 126,89 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 12) in den anschließenden unteren Sachsenauer Mühlgraben einzuleiten, der auf Parzelle 16, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, gegenüber der Parzelle 14, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau in Station 4,1+71 der Unterlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers einmündet.

Aus dem Kalmus-Teich.

24. Das Recht, das nach Recht 11 aus dem Julinsburger Wasser abgeleitete und zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht im Kalmus-Teich gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange, d. i.) innerhalb von 4 Tagen in den Monaten März oder Oktober bis zu 11 sek/lit. und dauernd bis zu 10 sek/lit. mittels einer am nördlichen Ufer gelegenen Holzmönchschleuse von 0,33 m l. W. mit anschließender Holzrinne 0,33 m l. W. und 0,29 m l. H., deren Sohle auf 127,90 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 12) und dem offenen Graben J in Station 2,6+27 der Unterlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers zwischen den Parzellen 64 und 68, gegenüber der Parzelle 63, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, in das Julinsburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus dem Justmühl-Teich.

25. Das Recht, das nach Recht 12 aus dem Julinsburger Wasser abgeleitete und zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht im Justmühl-Teich und den beiden kleinen Fischhältern daselbst gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange, d. i.)

a) aus dem Justmühl-Teich dauernd bis zu 15 sek/lit. und bis zu 29 sek/lit. an einem Tage in den Monaten März und Oktober durch einen Betonmönch von 0,43 m l. W., dessen Sohle auf 128,70 m über N. N. liegt, daran anschließender Betonrohrleitung von 0,20 m l. W. (dargestellt auf Blatt 12) und den Justmühlgraben (Parzelle 242, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort und Teil der Parzelle 259, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau) in Station 3,6+55 der Unterlauf-Aufnahme des Julinsburger Wassers zwischen den Parzellen 14 und 16, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau,

b) aus den beiden Hältern dauernd bis zu 5 sek/lit. und bis zu 10 sek/lit. an einem Tage in den Monaten März und Oktober durch je eine Zementrohrleitung von 0,20 m l. W. und anschließendem offenen Graben J 1 in Station 2,6+80 auf der Parzelle 63, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, gegenüber der Parzelle 68, Kartenblatt 1, Gemarkung Sibyllenort, in das Julinsburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus dem Schenschke-Teich.

26. Das Recht, das nach Recht 13a auf dem dort beschriebenen Wege aus dem Julinsburger Wasser abgeleitete und zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht im Schenschke-Teich gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfang) zur Zeit der Abfischung bis zu 44 sek/lit. in 8 Tagen im Monat Oktober und dauernd bis zu 10 sek/lit. mittels einer hölzernen Mönchschleuse von 0,40 m l. W., mit anschließender 6 m langen 0,20 m l. W. Tonrohrleitung, deren Sohle auf 123,15m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 9) und anschließendem offenen Graben S innerhalb Parzelle 85, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, in Station 6,3+32 in das Julinsburger Wasser wieder einzuleiten.

Aus dem Nieder-Teich.

27. Das Recht, das nach Recht 13b auf dem dort beschriebenen Wege aus dem Julinsburger Wasser abgeleitete und zum Aufstau und zur Füllung zwecks Fischzucht im Nieder-Teich (Großer Teich) gebrauchte und nicht verbrauchte Wasser (im bisherigen Umfange) zur Zeit der Abfischung bis zu 104 sek/lit. in 8 Tagen im Monat Oktober und dauernd bis zu 10 sek/lit. mittels einer Holzschleuse von 4,05 m l. W., deren Fachbaum auf 121,72 m über N. N. liegt, (dargestellt auf Blatt 8) und anschließendem Graben N innerhalb der Parzelle 82, Kartenblatt 1, Gemarkung Sachsenau, gegenüber der Parzelle 146/21, Kartenblatt 2, Gemarkung Sacrau, in den Erlekretschamgraben einzuleiten, welcher in Station 7,4+19 zwischen den Parzellen 149/21 und 150/21 gegenüber der Parzelle 22, Kartenblatt 2, Gemarkung Sacrau, in das Julinsburger Wasser einmündet.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1 bis 27 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher in Sibyllenort schriftliche **in zweifacher Ausfertigung** oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 21. Mai 1938.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 WG. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher in Sibyllenort während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, den 12. April 1938

Be. (R. P.) 676/38.

Der Regierungspräsident

(Verleihungsbehörde)

L. 3. Oels, den 26. April 1938

Veröffentlicht

Der Landrat

L. 3. Oels, den 28. April 1938

Trigonometrische Vermessungen

Der Präsident des Reichsamts für Landesaufnahme teilt mit, daß im Laufe des Monats Mai dieses Jahres die Beamten Patek, Schaller, Großcurth und Boos im Kreise Oels zur Vornahme trigonometrischer Vermessungen eintreffen werden. Ich bitte, die Beamten, die sich durch einen offenen Ausweis des Herrn Ministers des Innern zugleich für den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausweisen werden, bei ihrem Vorhaben in jeder Weise zu unterstützen.

Der Landrat

L. 7. Oels, den 27. April 1938

Achtung! Eigentümer von Kraftfahrzeugen

Der Eigentümer eines Kraftfahrzeuges muß der Zulassungsstelle Anzeige erstatten, wenn er seine Wohnung wechselt, das Fahrzeug veräußert, es umbaut oder außer Betrieb setzt. Zieht

er mit dem Fahrzeug in den Bezirk einer anderen Zulassungsstelle, hat er sich bei der einen abzumelden und bei der anderen anzumelden. Wechselt er seine Wohnung im Bezirk der gleichen Zulassungsstelle, sind die Angaben über die Wohnung im Kraftfahrzeugbrief und -schein und in den amtlichen Karteien zu berichtigen. Es ist auch der Zulassungsstelle zu melden, wenn technische Aenderungen am Fahrzeug vorgenommen werden, z. B. der Motor ausgewechselt, der Aufbau geändert, zu einem Kraftrad ein Beiwagen beschafft wird. Dabei ist immer der Kraftfahrzeugbrief vorzulegen. Wird das Fahrzeug — nicht nur vorübergehend — außer Betrieb gesetzt, so sind Kraftfahrzeugbrief und -schein abzuliefern.

Ohne pünktliche Erfüllung dieser Verpflichtungen durch die Eigentümer der Kraftfahrzeuge ist die richtige Führung der Kraftfahrzeugkartei bei den Behörden nicht möglich. Nachlässigkeit der Kraftfahrzeughalter bei diesen Obliegenheiten muß daher streng bestraft werden, und zwar mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis 6 Wochen. Jeder deutsche Eigentümer eines Kraftfahrzeuges sollte aber aus eigenem Antrieb diese Pflichten gegenüber dem Staat, der den Kraftverkehr vielfältig fördert, erfüllen.

Der Landrat

L. 3. Oels, den 22. April 1938

Betr. Bodenaltertümer.

Die Bestimmungen des Ausgrabungsgesetzes werden von der Bevölkerung nicht immer in der für das vaterländische Interesse wünschenswerten Weise beachtet. Jeder, der Grabungen vornimmt, sei es bei landwirtschaftlichen Arbeiten, sei es bei Arbeiten des Hochbaues oder des Tiefbaues, sei deshalb auf folgende Forderungen des Ausgrabungsgesetzes hiermit aufmerksam gemacht: Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Kulturgeschichte von erheblicher Bedeutung ist, entdeckt, so ist dies spätestens an dem nächsten Werktage der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche unverzüglich die Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes, nämlich Staat, Provinz, Kreis oder Gemeinde) zu benachrichtigen hat. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist. Die Anzeigefrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Verpflichtete die Entdeckung erfährt (§ 5 a. a. O.). Der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die entdeckte Stätte in unverändertem Zustande zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Aufwendung von Kosten geschehen kann (§ 6 a. a. O.).

Die bei einer Ausgrabung oder einem Gelegenheitsfund entdeckten Gegenstände von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind unter Umständen auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern. Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 24 und 25 des Gesetzes.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht nur bewegliche sondern auch unbewegliche Funde, wie Siedlungsreste, Grabanlagen, Befestigungsanlagen und dergleichen, auch wenn sie bereits früher ihres Inhalts beraubt sein sollten. Ob ein entdeckter Gegenstand erhebliche Bedeutung besitzt, wird in der Regel nur ein Sachverständiger beurteilen können.

Von jeder Anzeige eines Fundes hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, dem zuständigen Landesamt für Vorgeschichte (Dr. Peaersen), den Provinzialkonservator (z. Zt. Dr. Grundmann, Breslau, Landeshaus), sowie die Erwerbsberechtigten zu benachrichtigen: den Staat, soweit er erwerbsberechtigt ist, vertritt der zuständige Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Landrat
als Leiter des Kreiskommunalverbandes

Bekanntmachungen anderer Behörden

Kreisbildstelle

Betr. Lernmittelbeiträge!

In diesen Tagen gehen den Schulen die Zahlscheine für die Lernmittelbeiträge zu.

Auf Anordnung der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm teile ich zur Ausfertigung der Zahlscheine folgendes mit:

1. Die Zahlscheine sind in allen Teilen sorgfältig und richtig auszufüllen. Die Scheine mit der Bezeichnung V sind nur für die Volksschule, die mit der Bezeichnung l. B. (ländliche Berufsschule) nur für die Fortbildungsschule zu verwenden.
2. Die Termine, die zur Abführung der Lernmittelbeiträge vorgesehen sind, sind **Schlußtermine.**
3. Die unter der Anmerkung 3 gegebene Möglichkeit, Ermäßigungen bis **höchstens** 10 Prozent zu gewähren, ist nur

in der Höhe anzuwenden, als tatsächlich Bedürftige vorhanden sind.

4. Es ist darauf zu achten, daß der richtige Zahlschein verwendet wird, d. h. für den Termin des 15. 5. der Schein vom 15. 5. usf. Die anhängenden Ersatzkarten sind **nur** für eventuelle Nachzahlungen zu verwenden.
5. Für die ländlichen Berufsschulen werden die Zahlscheine ebenfalls übersandt. Die Formulare für den 15. 5. und 15. 8. werden in den meisten Fällen wohl überflüssig sein, da im Sommer keine Berufsschule stattfindet. Diese beiden Zahlscheine sind dann nicht mehr zu verwenden.
6. Aenderungen von Ortsnamen sind der Kreisbildstelle mitzuteilen.
7. Zahlscheine aus dem Jahre **1937** dürfen **nicht** mehr verwendet werden.
8. Der Zahlschein muß an die Reichsstelle in Berlin weitergeleitet werden.

Niedlich,
Kreisbildstellenleiter.

Unter dem Schweinebestand des Bergrat. a. D. Moeser in Sibyllenort in Rotlauf ausgebrochen.
Stallsperre ist angeordnet.
Sibyllenort, den 24. April 1938.

Der Amtsvorsteher
i. V. Pannek

Breslau, den 26. April 1938
Flughafen

Wetterbericht des Reichswetterdienstes Breslau-Flughafen

Ausgegeben am 26. April 1938

(Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten!)

Das Wetter der vergangenen Woche (vom 20. bis 26. April 1938) war veränderlich und für die Jahreszeit viel zu kalt. Viele Tage lagen 7 bis 8 Grad unter dem langjährigen Mittelwert. Nachts kam es regelmäßig zu Frösten. Gegen Ende der Woche setzte sich eine Wetterberuhigung durch, die in der kommenden Woche (vom 27. April bis 2. Mai cr.) weitere Fortschritte machen wird. Da die Luft in der Höhe absinkt, wird die Bewölkung zurückgehen. Mit zunehmender Sonneneinstrahlung werden die Temperaturen nunmehr weiter ansteigen und die der Jahreszeit entsprechenden Werte überschreiten. Anfangs können sie nachts noch stellenweise bis in die Nähe des Gefrierpunktes absinken.

Keine Gewähr

für die Richtigkeit der Anzeigen kann von der Oelser Zeitung „Lokomotive an der Oder" übernommen werden, wenn die Anzeigenentwürfe undeutl. geschrieben, oder durch Fernsprecher übermittelt werden

Verlag der „Lokomotive an der Oder"

Festen Schnee gibt das Eiweiß von **Garantoleiern** noch nach Monaten. Die Eier behalten ihren reinen, guten Geschmack. Dotter und Eiweiß können leicht getrennt werden.
Beutel für 120 Eier 45 Pfg.